

# RS Vwgh 1996/10/15 96/05/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §41 Abs1;

AVG §42;

### Rechtssatz

Die Klärung der Frage, ob es sich um "bekannte Beteiligte" handelt, ist deshalb von entscheidungswesentlicher Bedeutung, weil die Präklusion auch dann eintritt, wenn eine nicht

persönlich zu ladende Partei ordnungsgemäß durch öffentliche Kundmachung zur Verhandlung geladen wurde, aber keine Einwendungen - aus welchem Grund immer - erhoben hat (Hinweis E 21.2.1995, 94/07/0028).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050149.X05

### Im RIS seit

03.05.2001

### Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)